

R(TVA)

LANDESGERICHT BOZEN

REKURS ex Art. 700 ZPO

der: **Messe Bozen AG**, mit Sitz in 39100 Bozen, Messeplatz 1, in Person
des gesetzlichen Bevollmächtigten und Präsidenten pro tempore, vertreten
und verteidigt von RA Dr. Gernot Rössler aus Bozen, Sparkassenstr. Nr. 6,
laut Vollmacht am Rande dieses Rekurses, Antragstellerin;

gegen: **Construct Data Verlag AG**, mit Sitz in A-2331 Vösendorf,
Ortsstraße 54, in Person des gesetzlichen bevollmächtigten pro tempore,

Antragsgegnerin;

in Sachen: Rekurs ex Art. 700 ZPO - Unterlassung.

1) Der österreichische Construct Data Verlag (Eigentümerin ist die
gleichnamige AG, s. Dok. 1, welche bis 2004 als GmbH tätig war) hat es
nunmehr schon seit einigen Jahren zu europäischer – wenn nicht gar
weltweiter - Bekanntheit gebracht (s. die Zeitungsartikel unter Dok. 2).

Der Grund dafür ist die verfängliche Methode, mit der dieser Verlag
Kunden für sein internationales Messe-Ausstellerverzeichnis „Fair Guide“
anwirbt: Bereits Hunderttausende von Ausstellern (im Jahre 2001 waren es
italienweit laut Angaben des Verlages 373.384!) erhalten, nunmehr seit
einigen Jahren, jeweils unmittelbar vor ihren Messeauftritten per Post ein
Formular, durch welches sie vorerst aufgefordert werden, ihre Daten als
Teilnehmer an eben dieser Messe, welche im vorgedruckten Formular
jeweils angeführt wird, richtigzustellen. Durch die geschickte graphische
Gestaltung des Formulars (dazu ausführlich unter Punkt 3), gelingt es dem
Verlag regelmäßig, unter dem Vorwand der Richtigstellung bzw.

Bestätigung der Daten die Aussteller zur Unterzeichnung eines Vertrages zu verleiten. Sendet der Aussteller nämlich das Formular unterzeichnet zurück an den Absender (durch den beiliegenden Umschlag), so verpflichtet er sich – zumindest nach Ansicht der Construct Data AG – für drei Jahre zur jährlichen Zahlung von €971,00. Die einzige vom Verlag im Gegenzug dazu erbrachte Leistung besteht darin, den Aussteller in seinem Messeführer, genannt „*Fair Guide*“ aufzulisten. Hierbei sei nur angemerkt, dass der „*Fair Guide*“ ausschließlich als Internetseite zu existieren scheint bzw. sich keiner auch irgendwie gearteter Verbreitung im Papierformat zu erfreuen scheint.

2) Wie bereits angeführt fällt das Formular durch die raffinierte, im Laufe der Zeit immer mehr verfeinerte, graphische und juristische Ausarbeitung auf: Bei Betrachtung der hinterlegten Formulare (s. Dok 3), die sich nur in Details voneinander unterscheiden, fallen verschiedene Eigenschaften derselben auf, deren Gesamtsicht ein recht klares Bild über die Absicht des Verlages abgibt:

a) Auf dem Kopf des Formulars sind vorerst nur die Bezeichnungen „*FAIR GUIDE*“, sowie „*La Guida delle Fiere e degli Espositori*“ und die Internet-Adresse „<http://www.fairguide.com>“ anzutreffen: alles Ausdrücke, die darauf hinweisen, dass es um ein Messe-Handbuch geht (dies ist die einfache Übersetzung aus dem Englischen der Bezeichnung „*Fair Guide*“, die insofern keinerlei Originalität im Sinne einer schützenswerten Marke aufweist).

b) Weiter unten findet sich die Anrede an die „*Espositori*“, also an die Aussteller, wobei angegeben wird, anlässlich welcher Messeveranstaltung

die kontaktierte Firma als Aussteller auftreten wird bzw. bereits aufgetreten

ist (z.B. *„Espositori sulla fiera: AGRIALP including CACCIA E PESCA“*).

c) Gleich nebenan, in etwas kleinerem Format, wird die Bezeichnung

„org.: E.A. Fiera Bolzano – Messe Bozen“ angeführt – also der Organisator

der Messeveranstaltung, anlässlich welcher die Firma als Aussteller

auftreten wird bzw. aufgetreten ist.

d) Gleich oberhalb des Organisators (in unserem Fall oberhalb der

Bezeichnung *„org.: E.A. Fiera Bolzano – Messe Bozen“*) findet sich in sehr

kleiner, fast unleserlicher Schrift folgender Zusatz: *„La citata*

manifestazione può contenere un marchio registrato da parte

dell’organizzatore o da parte di organismi pubblicitari. La denominazione

della manifestazione stessa esegue esclusivamente per motivi illustrativi ed

a favore dell’autore, senza alcuna intenzione di violare i diritti d’autore.“

Sinn und Zweck diese Zusatzes bleiben dem durchschnittlichen Leser des

Formulars natürlich verschlossen, sofern er ihn überhaupt wahrnimmt.

e) Es folgen, im Haupttext des Formulars, die Aufforderung an die

Aussteller, welche erneut als solche angesprochen werden (*„Egredi*

Espositori,...“) das Formular mittels dem beiliegenden, bereits

vorgedruckten Umschlag mit den korrekten Angaben der Firmendaten

zurückzusenden, dies alles, um den *„Fair Guide“*, also wörtlich das

„Messe-Handbuch“, am Laufenden zu halten: *„Aiutateci ad aggiornare i*

dati nel FAIR-GUIDE“! Weiters ist von einem bereits existierenden,

kostenlosen Mindestinserat die Rede (*„L’inserzione minima gratuita*

esistente...“), welches auf jeden Fall weiterbestehen wird, auch wenn kein

Auftrag *“wie unten beschrieben“* (*“...come sotto descritto“*) erteilt wird.

f) Im Feld in der Mitte des Formulars befinden sich jene Daten des angeschriebenen Ausstellers (meist nur Firmenbezeichnung und Adresse), die es zu berichtigen gilt.

g) Im unteren Teil des Formulars schließlich befindet sich der eigentliche „Auftrag“ („ordine“), der, im Falle einer unterzeichneten Rücksendung des Formulars, an den Construct Data Verlag (der an dieser Stelle des Formulars erstmals erwähnt wird) erteilt wird: konzentriert in diesem kleingedruckten, 8-zeiligen Text, befindet sich ein vorgefertigter Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Construct Data Verlag, durch welchem sich letzterer verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren die vom Aussteller zur Verfügung gestellten Daten als Werbeinserat in der Internet-Ausgabe (die einzig existierende?) des „Fair Guides“ zu veröffentlichen, und zwar „secondo la specifica Exh/Adv.“ (was dies bedeuten soll, bleibt vorerst ein Rätsel; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese „specifica“ per Post angefordert werden kann.). Der vom Aussteller dafür zu zahlende Preis beträgt jährlich €971,00.

Die übrigen im gegenständlichen Textabschnitt auffindbaren Klauseln zeugen von juristischer Feinheit: neben der Unwiderrufbarkeit des Auftrages ab Ablauf der kurzen Rücktrittsfrist von zehn Tagen fallen die automatische Vertragsverlängerung um ein Jahr (mangels Kündigung mittels Einschreibebrief mindestens drei Monate vor Vertragsablauf) sowie die genaue Regelung bezüglich Erfüllungsortes und Gerichtsstand (beide in A-Mödling) auf.

3) Das oben beschriebene Formular erreicht in vielen Fällen das angestrebte Ziel: der angeschriebene Aussteller, in der Meinung, es handle

sich um die Datenabfrage des Messeveranstalters (im konkreten Fall: Messe Bozen AG), unterzeichnet das Formular und sendet es im vorgefertigten Umschlag an den Verlag zurück, ohne sich bewusst zu sein, einen der Auffassung des Verlages folgend rechtswirksamen Vertrag abgeschlossen zu haben. Klar wird dies vielen Ausstellern erst, sobald die ersten Zahlungsaufforderungen durch die Construct Data Verlag AG bzw. durch dessen Eintreibungsfirma Premium Recovery AG eingehen. Die Behauptung, dass eine große Anzahl jener Aussteller, die das Formular unterzeichnet an die Construct Data Verlag AG zurückgesendet haben, gar keinen zahlungspflichtigen Auftrag zur Erstellung eines Werbeinserats auf der Homepage der „Fair Guide“ erteilen wollten, lässt sich leicht anhand der hinterlegten Dokumentation untermauern (s. Dok. 4). Dies unabhängig davon, ob in den genannten Fällen die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhandensein eines Irrtums im Sinne von Art. 1427 u. ff. ZGB vorliegen oder nicht. Dazu mehr unter Punkt 4.

4) Die große Anzahl von versendeten Formularen und die anscheinend ebenso große Anzahl von Ausstellern, die - ohne es wahrzunehmen und jedenfalls gegen ihren Willen - einen kostenpflichtigen Auftrag an den Construct Data Verlag erteilt haben, hat dazu geführt, dass sich seit geraumer Zeit mehrere Verbraucherschützer mit der Tätigkeit des Verlages beschäftigen, insbesondere indem sie versuchen, durch Aufklärungsarbeit mittels entsprechender Internet-Seiten auf die Kosten des Fairguide-Formulars aufmerksam zu machen (s. Auszüge aus den Internet-Seiten www.stopecg.org, www.adressbuchbetrug.net, www.osservatorioaziende.it, alle unter Dok. 5).

5) In der Zwischenzeit ist in Deutschland auch eine erste gerichtliche Feststellung bezüglich des irreführenden Charakters des gegenständlichen Formulars ergangen (Urteil LG Chemnitz, verkündet am 4.6.2004, Dok. 6 – daraus folgender Auszug: *„In der Gesamtschau zeigt somit die grafische und textliche Gestaltung die Absicht auf, für den unterzeichnenden Kunden, der das Formular nicht genau durchliest, den entgeltlichen Auftrag zu verschleiern. Insbesondere wird dies darin deutlich, dass der entgeltliche Teil, welcher für den Kunden auch aus Sicht der Beklagten angesichts des stattlichen Entgeltes der maßgebliche sein dürfte, grafisch und in der Gestaltung in den Hintergrund tritt, während die „Aufforderung“ zum Ausfüllen des Formulars, um an die kostenlose Leistung zu gelangen durch Druckbild, Schriftgröße und grafische Hervorhebung ganz deutlich im Vordergrund steht. Um an diese kostenlose Leistung zu gelangen, wird der Kunde geneigt sein, die – nur an einer Stelle vorgesehene – Unterschrift zu leisten.“*)

6) Der irreführende Charakter des Formulars im Sinne einer „irreführenden Werbung“ („*pubblicità ingannevole*“) wurde auch von mehreren Entscheidungen der italienischen Wettbewerbsbehörde „*Autorità Garante per la Concorrenza e il Mercato*“ (AGCM) festgestellt. Insbesondere wurde in der Entscheidung Nr. 10802 vom 30.5.2002 (Dok. 7) festgestellt, dass das Formular des Construct Data Verlages *“wegen der Darstellungsart des Angebotes (zuerst wird auf einen kostenlosen “Mindesteintrag” hingewiesen, dann jedoch wird man durch den Hinweis auf einen “Auftrag”, welcher sich am Ende des Formulars selbst befindet, aufgefordert, diese zu unterzeichnen)*“ geeignet ist, die Empfänger des

Formulares irrezuführen. Diese Entscheidung wurde vom TAR Lazio in der Hauptsache bestätigt (lediglich die Höhe der zu entrichtenden Geldstrafe wurde verringert); Nach Feststellung der weiteren Versendung von Formularen gleichen oder ähnlichen Inhalts wurde im Jahre 2005 von der AGCM ein weiteres Verfahren eingeleitet (s. Dok. 8), welches schließlich mit der Verhängung einer neuen, höheren Geldstrafe abgeschlossen wurde (s. Entscheidung Nr. 15531 vom 24.5.2006, Dok. 9). Am 12.4.2007 wurde mit Maßnahme Nr. 16711 wiederum ein Verfahren wegen Mißachtung der bereits ergangenen Entscheidungen eingeleitet (s. vom 12.4.2007, Dok. 10), welches bis dato noch behängt.

7) Auch die Schweizer Behörden haben bezüglich der Tätigkeit des Construct Data Verlages Ermittlungen eingeleitet, und zwar gegen dessen Eintreibungsfirma Premium Recovery, deren Firmensitz sich auf eidgenössischem Staatsgebiet befindet. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) reichte im September 2005 u.a. gegen die Premium Recovery bei den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs ein (s. Dok 11). Der Ausgang dieses Verfahrens ist der heutigen Klägerin jedoch unbekannt.

8) Vor kurzem konnte die heutige Antragstellerin auch erfahren, dass am Landesgericht Bozen ein Strafverfahren (Nr. 1934/05 A.R.St.) gegen Wolfgang Valvoda (geb. am 6.8.1970 in Wien) behängt. Die Autonome Provinz Bozen zeigte Herrn Valvoda an, nachdem mehrere Landesangestellte, darunter die Verantwortlichen des Amtes für Hochbau West und der Abteilung Informationstechnik der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, mehrere „Fairguide“ – Formulare, welche an das

jeweilige Amt als Aussteller der Messe Bozen gerichtet waren, an den Verlag zurücksendeten, offenbar in der Überzeugung, es handle sich um eine von der Messe Bozen organisierte Datenabfrage zwecks Berichtigung und Aktualisierung der Ausstellerdaten. Herrn Valvoda wird somit vorgeworfen, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Construct Data Verlag AG die Straftat nach Art. 81 Abs. 2 und 640 Abs. 1 und 2, Ziffer 1) StGB begangen zu haben. Die vorgebrachten Beweisquellen wurden am 15.3.2007 vom Vorverhandlungsrichter als geeignet erachtet, die Anklage in der Hauptverhandlung zu begründen (s. das unter Dok. 12 hinterlegte Dekret auf Einleitung des Hauptverfahrens). Diese war für den 22.5.2007 festgesetzt und wurde auf den 25.9.2007 verurteilt.

9) Sehr bald ist die Tätigkeit des Construct Data Verlages jedoch nicht nur zu einer Gefahr für nichtsahnende Aussteller, sondern auch für viele Messeveranstalter bzw. für die internationale Messebranche insgesamt geworden, die den Klagen der Aussteller ausgesetzt ist, welche regelmäßig davon ausgehen, dass ihnen im Falle des fragwürdigen Formulars eine offizielle Mitteilung des Messeveranstalters vorliegt. Wegen dieses Mißbrauchs der Glaubwürdigkeit traditionsreicher Institutionen, wie es die Messen sind, ist sogar der weltweite Messeverband UFI eingeschritten. Die UFI setzt auf massive Information der Mitglieder, um die Tätigkeit des Construct Data Verlages einzudämmen. So wurde die Homepage vom UFI (vgl. den unter Dok. 13 hinterlegten Auszug) mit einem deutlichen Hinweis („*Reader Advisory*“) versehen, im Umgang mit „*Fairguide.com*“ und mit dem Construct Data Verlag äußert vorsichtig zu sein. Besonders großen Wert legt der UFI auf folgende Feststellung: „*Fairguide.com/Construct*

Data Verlag haben keine Verbindung mit den Organisatoren der Ausstellungen und mit keiner Veranstaltung derselben.“ Die Empfehlung an jene Aussteller, die unbewusst das Fairguide-Formular ausgefüllt und an den Absender zurückgesendet haben ist eindeutig: „In allen Angelegenheiten, die sich auf diese Organisation beziehen: ZAHLEN SIE NICHT.“ („In all matters related to this organisation, DO NOT PAY.“) Es folgt ein Aufruf an die gesamte Messebranche, der den von der Tätigkeit des Construct Data Verlages ausgehenden Schaden deutlich macht: „Wir weisen unsere UFI-Mitglieder, alle Aussteller und die gesamte Messebranche darauf hin, äußerst wachsam gegenüber dieser und ähnlichen Organisationen zu sein. Diese Organisationen können einen extremen Schaden anrichten und das Ansehen unserer Ausstellungs-Industrie beeinträchtigen.“ („We strongly advise our UFI members, all exhibitors and the entire exhibition community, to be most vigilant against this and similar organisations. These organisations can cause extreme damage and harm to the reputation of our exhibition industry.”)

Zusätzlich zu dieser Informations- und Aufklärungstätigkeit forderte der UFI am 14.10.2005 mittels einem Schreiben seiner Vertrauensanwälte (beigelegt als Dok. 14) den Construct Data Verlag auf, die ungebührliche Verwendung der Messebezeichnungen in seinen Formularen einzustellen. Diese Schreiben wurde am 25.10.2005 auch dem österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet (s. Dok. 15), welches seinerseits das österreichische Patentamt verständigte (s. Dok. 16). Ähnliche Schritte wurden durch nationale Messeverbände (vgl. den Brief vom 13.8.2004 der

Rechtsanwälte Lesin, Dejehet & De Riemaecker im Namen der Febelux

– Belgisch-Luxemburgischer Messeverband, Dok. 17) sowie durch einzelne Messen unternommen(vgl. den von der Messe Bozen angebrachte Internet-Hinweis, Dok. 18, das Schreiben der Frankfurter Buchmesse an den Construct Data Verlag, Dok. 19, sowie den Internet-Hinweis und das Rundschreiben der Messe Padua-PadovaFiere S.p.A., Dok. 20). Die Messe Freiburg konnte schließlich ein erstes Urteil gegen die Construct Data erwirken, durch welche der unlautere Wettbewerb derselben festgestellt und diese zur Unterlassung sowie zu Schadenersatzzahlungen verurteilt wurde (vgl. das Urteil des LG Freiburg vom 15.12.2003, Dok. 21, am 5.8.2004 bestätigt durch das OLG Karlsruhe, Dok. 22).

10) Der österreichische „*Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb*“ hat schließlich seinerseits eine Unterlassungsklage gegen den Construct Data Verlag eingereicht. Nachdem der österreichische Oberste Gerichtshof die Aktivlegitimation des Schutzverbandes, gegen die Tätigkeit des österreichischen Verlages zu klagen, obwohl die Formulare ausschließlich außerhalb Österreichs versendet werden, anerkannt hatte (da das beanstandete Verhalten „*zumindest abstrakt geeignet* (sei), *den Wirtschaftsstandort Österreich und die hier tätigen Mitbewerber zu schädigen*“, s. den Bericht unter Dok. 23), endete das Verfahren vorerst mit einem anlässlich der Verhandlung vom 13.2.2007 abgeschlossenen Vergleich, durch welchen sich die Construct Data verpflichtete, die Versendung weiterer Formulare sowie die Durchsetzung der aus solchen Formularen erwachsenen Forderungen zu unterlassen.

11) Da der erwähnte Vergleich ungeeignet ist, dem Construct Data Verlag spezifische Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Formularen, die auf die Messe Bozen Bezug nehmen, aufzuerlegen, und zudem daraus keine Schadenersatzzahlungen für die vergangene Tätigkeit der Construct Data ableitbar sind, erhebt nunmehr die Messe Bozen AG, wie eingangs vertreten und verteidigt, ihrerseits Klage gegen die Construct Data Verlag AG.

Hierbei muss angemerkt werden, dass nun seit Jahren die Aussteller, die an den verschiedenen Veranstaltungen der Messe Bozen teilnehmen, mit einer Flut von Formularen des Construct Data Verlages „überschwemmt“ werden, welche allesamt die Bezeichnung „org.: E.A. Fiera Bolzano – Messe Bozen“ sowie die jeweilige Messe anführen, an die der Aussteller teilnimmt. Die inzwischen bewährte Strategie der Construct Data funktioniert: Zahlreiche Aussteller glauben, dass ihnen eine offizielle Mitteilung der Messe Bozen vorliegt, oder zumindest ein Schreiben einer Firma, welche namens und auftrags der Messe handelt. Dies nicht nur wegen der beiden Hinweise auf die Messe Bozen bzw. auf die jeweilige Veranstaltung, welche sich zudem an einer Stelle des Formulars befinden, wo normalerweise der Namen des Absenders erwartet wird, sondern auch wegen der wiederholten Anrede „Egregi Espositori“, welche typisch für den Schriftverkehr zwischen dem Messeveranstalter und eben den Ausstellern ist. Auch der Vermerk „Espositori sulla Fiera...“ (es folgt der Name der jeweiligen Veranstaltung) trägt dazu bei, bei angeschriebenen Aussteller den Eindruck zu verstärken, dass es sich hierbei um ein Formular handelt, welches vom Messeveranstalter stammt, oder in dessen

Auftrag und/oder mit dessen Billigung verfasst wurde. Zudem hatte der angeschriebene Aussteller im Normalfall vor Erhalt des Formulars überhaupt keinen Kontakt zur Construct Data, sodass alle im Formular verwendeten Ausdrücke, die auf eine bereits erfolgte Eintragung („*l’inserzione minima gratuita esistente*“) bzw. auf im Besitz des Absenders befindlichen Daten Bezug nehmen, auf das einzige Subjekt bezogen sind, zu welchem der Aussteller eine bewährte Geschäftsbeziehung unterhält, und welches eindeutig im Formular genannt wird: eben der Messeveranstalter.

Schließlich sei angemerkt, dass die Messe Bozen auf den Internet-Seiten der einzelnen Messe-Veranstaltungen, nebenbei kostenlos, ihrerseits Ausstellerverzeichnisse führt (s. z.B. den Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis der Messe „Agrialp“, Dok. 24), aus denen die Adressen der Aussteller mit aller Wahrscheinlichkeit vom Construct Data Verlag entnommen wurden. Diese Tatsache, verbunden mit der bereits ausführlich beschriebenen grafischen Aufmachung des Fairguide-Formulars, ließ bei vielen Ausstellern jeden Zweifel bezüglich Identität des Absenders wegfallen. Dementsprechend vehement waren die Klagen der Aussteller, als die ersten Mahnbriefe des Verlages ankamen, und sich somit der wahre Inhalt des von Ihnen unterschriebenen Schriftstückes entpuppte. Die Messe Bozen musste – und muss immer noch – den schriftlichen und telefonischen Anfragen der Aussteller antworten, die immer davon ausgehen, ein Formular des Messe Bozen vorliegen zu haben (vgl. den Schriftverkehr unter Dok. 4). Der Verwaltungsaufwand, der dabei für die Messe entstanden ist, ist beträchtlich und höchst ärgerlich, da die Aussteller

häufig die Messe dafür verantwortlich machen.

Noch viel höher jedoch ist der Imageschaden, bzw. die Schädigung des guten Rufes der Messe, den der Construct Data Verlag verursacht hat.

Der Sachverhalt bezüglich der Fairguide-Formulare kann zudem unter den Unrechtstatbestand des Art. 2598 ZGB subsumiert werden: Die Construct

Data AG hat nämlich sowohl die Firmenbezeichnung (ditta bzw. ragione sociale) der Messe Bozen AG als auch die Bezeichnungen und Namen der

jeweiligen Messen und Fachveranstaltungen ohne jegliche Erlaubnis zum alleinigen Zweck verwendet, sich einen wettbewerbswidrigen und

unrechtmäßigen Vorteil zu schaffen. Ein Dienst, der von der Messe Bozen seinen Ausstellern kostenlos angeboten wird (die Auflistung in einem

Internet-Verzeichnis), wird vom beklagten Verlag den angeschriebenen Ausstellern unter ungebührlicher bzw. nicht autorisierter Verwendung des

Namens der Messe Bozen, folglich mit Aneignung des Vertrauensverhältnisses, welches die Messe infolge meist langjähriger

Geschäftsbeziehungen mit ihren Ausstellern unterhält, als entgeltlicher Vertrag mehr oder weniger „untergejubelt“.

12) In den letzten Tagen hat der Construct Data Verlag offensichtlich eine neue, groß angelegte Werbekampagne begonnen: Sowohl einzelne

Aussteller als auch die Messe Bozen selbst (!) haben erneut Fairguide-Formulare erhalten (s. Dok. 25), die sich in ihrer graphischen Aufmachung

zwar geringfügig von der bis dato verwendeten Fassung unterscheiden (so wird dem eigentlichen Formular nun ein getrenntes Begleitschreiben

beigelegt), deren irreführender und für die Messe schädigender Charakter jedoch voll und ganz erhalten bleibt. Da davon auszugehen ist, dass die

bereits eingetroffenen Formulare wohl nur einen kleinen Anteil der insgesamt versendeten Formulare darstellen, dass diese auf jeden Fall einen Hinweis auf ein Wiedererwachen der Tätigkeit des Verlages darstellen (vorausgesetzt, dass diese jemals eingestellt wurde!), und dass somit Gefahr im Verzug droht, müssen die nachfolgenden Anträge in Form eines Rekurses ex Art. 700 ZPO gestellt werden.

Die größte Unverfrorenheit besteht wohl darin, dass Messe Bozen letztlich selbst Zielscheibe der irreführenden Anwerbemethoden der „Fairguide“ ist. „Fairguide“ fordert von Messe Bozen die Aktualisierung der Daten an für deren eigene (!) Messeveranstaltung „Agrialp“ (Landwirtschaftsmesse) und für deren Teilnahme an der Fachveranstaltung „Tecnohortus“ der Messe Padova. Messe Bozen kooperiert mit Messe Padova und war u.a. auf der „Tecnohortus“ präsent, um dort ihre eigenen Veranstaltungen mit Themenschwerpunkt Landwirtschaft zu bewerben. Da auszuschließen ist, dass besagte Daten legal an die Beklagte gelangt sind, liegt neben allen erwähnten Rechtsverletzungen auch der Tatbestand der missbräuchlichen und nicht autorisierten Datenverwertung, mithin die Verletzung des Datenschutzgesetzes vor.

.-.-.-.-.-.

Es werden folgende

A N T R Ä G E

gestellt:

Möge der löbliche Richter am Landesgericht Bozen, *contrariis reiectis*,

- angesichts der Notwendigkeit, die Tätigkeit der Construct Data AG so schnell wie möglich und jedenfalls bereits vor dem Ausgang eines

meritorischen Verfahrens zu untersagen, um weiteren Schaden von der

Antragstellerin fernzuhalten;

- angesichts der Tatsache, dass im gegenständlichen Fall kein anderes Sicherungsverfahren geeignet ist, die Rechte der Antragstellerin zu wahren;

- sowie angesichts der Tatsache, dass die Tätigkeit der Antragsgegnerin in den letzten Tagen in neuer, verstärkter und bislang unbekannter Form aufgetreten ist;

im Vorabwege ex Art. 700 ZPO, inaudita altera parte, oder, in untergeordneter Form dazu, allenfalls nach Anhörung der Antragsgegnerin,

1. der Antragsgegnerin, in welcher Aufmachung auch immer sie sich gegenüber Dritten präsentiert, ob als „FAIR Guide“ und/oder „Guida degli Espositori nel FAIR Guide“ bzw. „The Exhibitors Fair Guide“ oder in sonstiger Aufmachung, mit sofortiger Wirkung untersagen und verbieten:

a) den Namen und die Bezeichnung Messe Bozen und die von Messe Bozen organisierten Messe- und Fachveranstaltungen in jeglicher Form und in jeglichem Zusammenhang ohne Erlaubnis namentlich zu verwenden, zu nutzen oder auch nur zu erwähnen;

b) unter Verwendung des Namens oder der Bezeichnung Messe Bozen oder des Hinweises auf Messe Bozen und/oder auf die von Messe Bozen organisierten Messe- und Fachveranstaltungen Aussteller im allgemeinen oder im speziellen Aussteller und Kunden von Messe Bozen anzuwerben, anzuschreiben oder zu kontaktieren und diesen

gegen Entgelt Einträge oder die Aktualisierung bestehender Einträge der ins Internet gestellten, als „Fair Guide“ oder „Guida degli Espositori nel FAIR Guide“ oder „The Exhibitors Fair Guide“ bezeichneten Datensammlung anzubieten;

2. für den Fall des Zuwiderhandelns oder weiterer Verstöße gegen obige Anordnung schon jetzt eine Geldbuße in Höhe von € 5.000 oder im vom Gericht festzusetzenden Ausmaß zu Lasten der Antragsgegnerin festlegen;

3. die Antragsgegnerin dazu verurteilen, die richterliche Maßnahme in Analogie zu Art. 2600 ZGB auf zwei regionale Tageszeitungen (in deutscher und italienischer Sprache, beispielsweise „Dolomiten“ und „Alto Adige“) und eine überregionale Tageszeitung (beispielsweise „La Repubblica“ oder „Il Sole 24 Ore“) veröffentlichen zu lassen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen;

4. die Antragsgegnerin dazu verurteilen, jeglichen Hinweis auf die Messe Bozen Ag sowie auf die von ihr organisierten Messeveranstaltungen aus jedem Dokument jeglicher Art (in Papier- und auch im Datenformat) zu entfernen und die bereits im Umlauf befindlichen Schriftstücke bzw. Datenträger, welche Hinweise obiger Art beinhalten, zu vernichten;

5. mit allen rechtlichen Folgen, auch hinsichtlich der Spesen, Gebühren und Honorare dieses Verfahrens.

Im Wege der meritorischen Klage, welche im Sinne von Art. 669 octies

6. Abs. ZPO nach Erlass der Dringlichkeitsverfügung eingeleitet werden kann, werden zusätzlich zu obigen Anträgen folgende Anträge

gestellt werden:

Möge das löbliche Landesgericht Bozen, contrariis reiectis,

6. feststellen und erklären, dass der Klägerin Messe Bozen AG durch die Tätigkeit der Beklagten ein Imageschaden entstanden ist, der im Wege der Billigkeit in Höhe von € 50.000 oder im vom Gericht festzusetzenden Ausmaß angegeben wird, und die Beklagte zur Zahlung des genannten Schadenersatzes verurteilen;

7. feststellen und erklären, dass sämtliche von der Beklagten abgeschlossenen Verträge, welche obige nicht autorisierte Verwendung bzw. Bewerbung der Bezeichnungen der Messeveranstaltungen der Messe Bozen samt nicht autorisiertem Hinweis auf den Veranstalter Messe Bozen beinhalten, wirkungslos und mangels erlaubtem Vertragsgegenstand nichtig sind; allenfalls, in untergeordneter Hinsicht, wegen unerlaubten Rechtsgrundes (Verletzung der Namensrechte) ungültig sind;

8. mit allen rechtlichen Folgen, auch hinsichtlich der Spesen, Gebühren und Honorare sowohl des Dringlichkeitverfahrens als auch des meritorischen Verfahrens.

Mit jeglichen Vorbehalt, auch bezüglich weiterer Beweismittel:

Im Sinne des Einheitstextes über die Justizspesen, DPR 115/2002, wird erklärt, dass der sich der Streitwert auf € 50.000 beläuft, und der Einheitsbeitrag in Höhe von € 170 entrichtet wird.

Anlagen:

- 1) Auszug aus der Homepage der Handelskammern Österreichs;
- 2) Zeitungsartikel („Daily Mirror“, „Financial Times“, „m+a report“,

„AUMA Compact“, „Dolomiten“);

3) versch. „Fairguide“-Formulare;

4) Schriftwechsel Aussteller-Messe Bozen AG bzw. Aussteller-Construct
Data Verlag AG;

5) Auszüge aus den Internetseiten www.stopecg.org,
www.adressbuchbetrug.net, www.osservatorioaziende.it;

6) Urteil LG Chemnitz vom 4.6.2004;

7) Entscheidung der AGCM vom 30.5.2002, Nr. 10802;

8) Entscheidung der AGCM vom 16.11.2005, Nr. 14900;

9) Entscheidung der AGCM vom 24.5.2006, Nr. 15531;

10) Entscheidung der AGCM vom 12.4.2007, Nr. 16711;

11) Bericht über den Strafantrag des schweizerischen Staatssekretariats für
Wirtschaft;

12) Dekret auf Einleitung des Hauptverfahrens gegen Wolfgang Valvoda
vom 15.3.2007;

13) Auszug aus der Internet-Seite des weltweiten Messeverbandes UFI;

14) Schreiben der Anwälte der UFI an die Construct Data Verlag AG vom
14.10.2005;

15) Schreiben der UFI an das österreichische Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit vom 25.10.2005;

16) Antwortschreiben des österreichischen Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit vom 21.12.2005;

17) Schreiben der Anwälte der FEBELUX an die Construct Data vom
13.8.2004;

18) Auszug aus der Internet-Seite der Messe Bozen;

19) Auszug aus der Internet-Seite der Frankfurter Buchmesse und Schreiben derselben an die Construct Data;

20) Auszug aus der Internet-Seite der Messe Padova und Rundschreiben derselben an die Aussteller;

21) Urteil des LG Freiburg vom 15.12.2003;

22) Urteil des OLG Karlsruhe vom 5.8.2004;

23) Bericht über den Vergleich im Verfahren zwischen dem österreichischen Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb und dem Construct Data Verlag;

24) Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis der „Agrialp“;

25) „Neue“ „Fairguide“-Formulare (eingetroffen ab 4.7.2007).

Bozen, den 16.7.2007.

RA Dr. Gernot Rössler